

Aus dem Inhalt

* Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.04	Seite 2	* Verabschiedung der Schulleiterin der Gesamtschule „Paul Dessau“	Seite 11
* Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung	Seite 2	* Kommentar des Monats	Seite 12
* Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten	Seite 5	* Die Gemeinde- und Kinderbibliothek informiert	Seite 13
* Information des Bürgermeisters	Seite 6	* Erinnerung an das 12. Fischerfest in Zeuthen	Seite 14
* Das Brandenburgische Straßenbauamt Wünsdorf informiert	Seite 6	* Literaturfreunde	Seite 15
* Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004	Seite 7	* Chronisten melden sich zu Wort	Seite 16
* Der Bürgermeister gratuliert	Seite 10	* Seniorenbeirat informiert	Seite 16
		* BVBB-e.V. aktuell	Seite 17



Sommer
am Siegertplatz

Foto: Mandy Lüddemann

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2004

Erlass der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen

(Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)

Der Gesetzgeber hat das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg geändert. In dessen Folge ist eine Änderung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragsatzung erforderlich. In die Satzung sind des Weiteren Vorgaben der Rechtsprechung eingeflossen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

§ 4 Abs.3

In der Satzung ist der Gemeindeanteil am Aufwand und nicht wie bisher der Anteil der Beitragspflichtigen auszuweisen.

§5 Abs. 3

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Frankfurt ist als Grundstücksfläche nicht mehr der Inhalt des Buchgrundstückes ausschlaggebend, sondern die wirtschaftliche Nutzung (sogen. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Die Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Vorverteilung § 6) wurde gestrichen. Als Ausgleich ist im § 5 Abs. 3 Buchst. g der Faktor von 0,2 auf 0,03 gesenkt worden.

Die Eckgrundstücksvergünstigung (ehemals § 7) wurde ersatzlos gestrichen. Die Erhebung der vollen Beiträge wird vom Grundsatz der Typengerechtigkeit und vom Grundsatz der Praktikabilität gedeckt, verstößt also nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen erließ die Allgemeine Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung) in der auf S. 2 bis 5 abgedruckten Fassung.

Erlass der Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz von Grundstückszufahrten

Der Gesetzgeber hat das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg um den § 10 a erweitert. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, durch den Erlass einer Satzung die Erhebung eines Kostenersatzes für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu regeln.

Bisherige Rechtsgrundlage war der § 16 Brandenburgisches Straßengesetz, der jedoch Regelungslücken enthielt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen erließ die Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der auf S. 5 abgedruckten Fassung.

Änderung des Stellenplanes 2004

Im Stellenplan 2004 ist eine Auszubildendenstelle zum Verwaltungsfachangestellten (Beginn der Ausbildung 01.08.2004) eingestellt.

Zur Besetzung dieser Stelle fand am 16.06.04 das Auswahlverfahren statt. Zwei der sechs geprüften Bewerber waren überaus geeignet, den einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

Aufgrund der dramatischen Ausbildungsplatzsituation sollten deshalb beide Bewerber einen Ausbildungsplatz bei der Gemeinde Zeuthen erhalten, zumal die Gemeinde im letzten Jahr keinen Ausbildungsplatz bereitstellen konnte.

Die zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 4.000 €, die für den zweiten Ausbildungsplatz in diesem Jahr noch entstehen würden, können durch Mehreinnahmen aus Fördermitteln der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschloss die Änderung des Stellenplanes 2004 in der Anlage 2 -

C. Besondere Abschnitte:

I. Probebeamte, Anwärter und Auszubildende Anzahl: 2,00

ALLGEMEINE SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001, in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines (Anlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Brücken
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 8) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 9) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt (**siehe Tabelle Seite 3**):
 Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 - 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Hauptsammel- und Sammelstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Gewerbe- und Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
1. Anliegerstraßen/Anliegerwege			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
h) Mischverkehrsflächen	je 7,00 m	je 7,00 m	40 v.H.
2. Hauptsammel- und Sammelstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h) befestigte Vorflächen zw. Gebäude und Gehweg	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
h) befestigte Vorflächen zw. Gebäude und Gehweg	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v.H.

4. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

5. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

6. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Faktor vervielfacht:
- | | |
|--|------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen | 1,75 |
| e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen | 2,25 |
| f) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder) | 0,5 |
| g) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können | 0,03 |
| h) Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude. | |
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der

Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7**Kosten-spaltung**

Der Beitrag kann für

- 1) den Grunderwerb,
 - 2) die Freilegung,
 - 3) die Fahrbahn,
 - 4) die Radwege,
 - 5) die Gehwege,
 - 6) die Parkstreifen,
 - 7) die Beleuchtungsanlagen,
 - 8) die Oberflächenentwässerung,
 - 9) unselbstständige Grünanlagen,
 - 10) kombinierte Rad- und Gehwege
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kosten-spaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8**Abschnittsbildung**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Betragsschuld erheben.

§ 10**Ablösung des Beitrages**

Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
 - 1) aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 - 2) aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 - 3) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13**Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.07.2001 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 11.11.2002 außer Kraft.

Zeuthen, den 30.06.2004

Kubick
Bürgermeister

SATZUNG**der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 und der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001, in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten, die sich innerhalb und außerhalb bebauter Ortsteile der Gemeinde Zeuthen befinden oder errichtet werden sollen.

§ 2**Umfang des Kostenersatzes**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

§ 3**Höhe des Kostenersatzes**

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 4**Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches eine Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 5**Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 30.06.2004

Kubick

Bürgermeister

Information des Bürgermeisters

Veränderungen in der Laubabnahme ab Herbst

Ab kommendem Herbst treten Veränderungen in der Laubabnahme ein!
Was verändert sich?

Die Laubbeseitigung auf dem Miersdorfer Werder erfolgt durch den Bauhof. Das heißt, durch den Bauhof wird das Straßenlaub zusammengetragen und abtransportiert.

Es werden zukünftig keine Laubsäcke mehr verteilt.

Die Laubabnahme an den bekannten Standorten (Wilhelm-Guthke Str. und Dorfstr.) erfolgt dann nur noch gegen Bezahlung!

Über den Preis wird in der September-Ausgabe des Amtsblattes genaueres mitgeteilt.

Tiefbauamt

Das Brandenburgische Straßenbauamt Wünsdorf informiert:

„Baubeginn des Bauvorhabens Landesstraße L 401 Ausbau der Ortsdurchfahrt Wildau - Zeuthen - Eichwalde, 1. Bauabschnitt: Wildau - Zeuthen, Teilabschnitt 2 steht bevor“

Das Straßenbauamt Wünsdorf beabsichtigt, in der 31. Kalenderwoche mit dem Ausbau eines weiteren Teilabschnittes der Landesstraße L 401 Wildau - Zeuthen - Eichwalde zu beginnen. Dazu wird im Anschluss an den im Mai 2003 im Kurvenbereich der Goethestraße in Zeuthen ca. 100 m langen fertig gestellten Teilabschnitt 1 des 1. Bauabschnittes der Ortsdurchfahrt Wildau - Zeuthen mit den vorbereitenden Arbeiten für den Teilabschnitt 2 begonnen. Dieser reicht bis zum Ortseingang Wildau. Die Länge der gesamten Ausbaustrecke beträgt 2.168 m.

Damit wird dieser Ausbauabschnitt die bisher längste vom Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf zu realisierende Baumaßnahme in einer Ortsdurchfahrt.

Die Verkehrsführung während der Baudurchführung und die Bauphasen

Das Bauvorhaben muss aus technischen Gründen, die sich aus dem Baumbestand, den Leitungsumverlegungen, den Ausbauparametern und den sicherheitstechnischen Vorschriften ergeben, abschnittsweise unter Vollsperrung gebaut werden. Daher hat das BSBA Wünsdorf für den Bauablauf 4 Hauptbauphasen mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und mit der beschriebenen Baurichtung dem Baubetrieb vorgegeben. Diese Hauptbauphasen werden in weitere Unterabschnitte geteilt, um die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer, Gewerbetreibenden, Anwohner und Anlieger so gering wie möglich zu halten. Vor Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens werden jeweils fertig gestellte Abschnitte entsprechend dem Bauablauf und der verkehrsbedingt erforderlichen Bauphasen für den Verkehr frei gegeben. Für Fahrzeuge ab 7,5 t und den Durchgangsverkehr wird eine großräumige Umleitung angeboten. Für den Busverkehr und den PKW-Verkehr wird jeweils eine kurzräumige Umleitung angeboten. Der Anlieger- und Anwohnerverkehr, sowie der Kundenverkehr zu den Gewerbebetrieben, Handelseinrichtungen, Hotels und Ärzten wird unter Beachtung des Baustellenbetriebes und daraus resultierender zeitweiliger Einschränkungen gewährleistet werden. Eine entsprechende Zusatzbeschilderung „Zufahrt zu den Hotels und Gewerbebetrieben frei“ wird darauf hinweisen. Notdiensten, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen wird die Zufahrt gewährleistet. Die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken

werden während der Bauzeit freigehalten und provisorisch angeschlossen. Sind Sperrungen von Zufahrten aus bautechnischer Sicht für kurze Zeit erforderlich, werden die Anlieger mindestens drei Tage zuvor schriftlich informiert. Individuelle Abstimmungen bei besonderen Problemen werden ermöglicht.

Die Bauphasen

Bauphase 1 von der **Goethestraße** (im Anschluss an das fertig gestellte Teilstück) bis zur halben Zufahrt Reifen-Tauchmann

Der Ausbau erfolgt in einem Stück.

Bauphase 2 von der halben Zufahrt **Reifen-Tauchmann** bis einschließlich des kompletten Umbaus des Knotenpunkt (KP) L 401 / Abzweig der L 402 (im Bereich Forstweg) Diese Bauphase beinhaltet 4 Unterabschnitte.

Die erste und zweite Bauphase wird vor dem Winter 2004/2005 abgeschlossen werden. Wenn nichts dazwischen kommt ist dafür die 47. Kalenderwoche vorgesehen. Der Ausbau der dritten und vierten Bauphasen erfolgt 2005.

Bauphase 3 von der **Fährstraße** (einschließlich Bau eines Absetzschachtes und Sammlers in der Fährstraße) bis zum Knotenpunkt (KP) L 401 / Abzweig der L 402 (im Bereich Forstweg)

Hier wird in 2 Unterabschnitten gebaut werden.

Bauphase 4 vom Ortsausgang Wildau bis zur Fährstraße

Der Ausbau erfolgt hier in 3 Unterabschnitten.

Um die Bauzeit für dieses komplexe Bauvorhaben gering zu halten, wurde für die kritischen Bauphasen unter Ausnutzung der Tageslichtzeiten bei Notwendigkeit eine verlängerte tägliche Arbeitszeit bis spätestens 22.00 Uhr mit dem Baubetrieb vereinbart. Als Bauzeit für das Gesamtbauvorhaben sind 430 Werktage ohne Einrechnung von planmäßigen Unterbrechungs- und außerordentlichen Behinderungszeiten vorgesehen.

Der Umfang der Arbeiten

Die Baumaßnahme umfasst im wesentlichen die bedarfsgerechte **Erneuerung der Fahrbahn in Asphaltbauweise** innerhalb des vorhandenen Straßenraumes, einschließlich der kompletten Erneuerung und der Neubau des Anschlusses an die Vorflut für die **Straßenentwässerung**. Die Seitenbereiche werden angepasst. **Der Ausbau der Gehwege durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt in diesem Bauabschnitt nicht.** Mit dem Bauvorhaben sind auch gleichzeitige umfangreiche Leitungsumverlegungen anderer Medienträger erforderlich und zu koordinieren. Die etwa 130 Zufahrten werden angepasst. 270 Regenabläufe sind zu setzen und an die Regenentwässerungsleitung anzuschließen. Etwa 45 Schächte sind zu errichten. Die etwa 2.400 m lange neue Regenentwässerung muss wegen der Vorflutsituation stellenweise in großen Tiefenlagen unter Betrieb von Grundwasserabkanalungen gebaut werden. Im Zuge des Bauvorhabens werden 3 große Absetzbecken mit dazugehörigen Auslaufbauwerken des Regenwasserkanals errichtet. Zwei davon münden an der Platanenallee und der Fährstraße in die Dahme. Dazu ist auch der Neubau von ca. 900 m Anschlussleitungen in den Nebenstraßen erforderlich. In der Fahrbahn der Landesstraße werden im Bereich „Westkorso“ zwei und „An der Eisenbahn“ eine Mittelinsel errichtet werden. An ausgewählten Stellen erfolgt eine Anpassung und Erneuerung bzw. Erweiterung (im Bereich der Mittelinseln) der Straßenbeleuchtung.

Zwei Bushaltestellen werden bedarfsgerecht erneuert.

Den Belangen des Natur- und Baumschutzes wird für die etwa 300 Bäume durch eine speziell beauftragte ökologische Baubegleitung Rechnung getragen.

Das gesamte Bauvorhaben wird auch archäologisch begleitet, um beim Auffinden von Bodendenkmälern aus alten, hier bekannten Siedlungsplätzen eine fachgerechte Dokumentation und Sicherung vornehmen zu können.

Der Anlieger- und Anwohner-Service

Es ist beabsichtigt, das Baubüro des Auftraggebers auf dem Parkplatz gegenüber der „Alten Poststraße“ einzurichten. Anlieger und

Anwohner, die besondere Probleme im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben abstimmen wollen, wenden sich bitte dorthin oder nehmen telefonisch Kontakt zu den dort angegebenen Telefonanschlüssen auf. Auch der dort zu findende „Sorgenbriefkasten“ für diese Baustelle kann genutzt werden, um Hinweise zu geben bzw. Anfragen zur Klärung kund zu tun.

Alle betroffenen Verkehrsteilnehmer, Gewerbetreibenden, Anwohner und Anlieger werden um ihr Verständnis für diese notwendige Baumaßnahme und die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen gebeten. Für das rücksichtsvolle Verhalten während der Baudurchführung gegenüber den zu erbringenden Bauleistungen der Baufachleute dankt das BSBA Wünsdorf schon im Voraus. Bei Abweichungen von der planmäßigen Baudurchführung wird unverzüglich berichtet werden.

Wünsdorf, 5. Juli 2004

Reinhard Franke

*Bereichsleiter Straßenbau und konstruktiver Ingenieurbau
im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf*

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über das Halten und Führen von Hunden
(Hundehalterverordnung - HundehV)
Vom 16. Juni 2004
(GVBl. II/04 S. 458)**

Auf Grund des § 25a Abs. 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes, der durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153) eingefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Halten von Hunden

- (1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchssichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchssicheren eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.
- (3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

§ 2

Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.
- (2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.

- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.
- (4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.
- (5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters die nach den dortigen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen oder Markierungen zu tragen. Der Halter hat die entsprechenden Erlaubnisse oder Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3

Leinenpflicht und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind
 1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 2. auf Sport- oder Campingplätzen,
 3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
 so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten. Für gefährliche Hunde gilt Satz 1 nur, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- (4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

§ 4

Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und

3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines Hundes schriftlich zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.
- (2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Hund auch in Zukunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung des Tieres anordnen; eine Tötung kann nur im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angeordnet werden.

§ 6

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.
- (2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 7

Zucht, Ausbildung und Abrichten

- (1) Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 vorliegen. § 10 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (2) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 8 Abs. 1 herangebildet werden.
- (3) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

§ 8

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu

sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 Satz 5. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 9

Handelsverbot

Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 4 verfügen, sind von dem Verbot nach Satz 1 ausgenommen.

§ 10

Erlaubnispflicht

- (1) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
 1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 besitzt,
 3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 nicht besitzt,
 4. die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
 5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
 6. die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist; ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient, und

7. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis zum Halten ist mit der Auflage zu versehen, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen; darüber hinaus soll die Auflage erteilt werden, den Hund zu kastrieren oder zu sterilisieren. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach der Erteilung der Erlaubnis entfallen ist. Sie ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 4 nicht mehr besteht.
- (4) Für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine befristete Erlaubnis abweichend von Absatz 2 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflagen der Kastration oder Sterilisation erteilt werden.
- (5) Betreibern von Tierheimen kann eine allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die aufzunehmenden Hunde erteilt werden. Das Haltungsverbot nach § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Hunde in Tierheimen.
- (6) Die Erlaubnis wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt.

§ 11 Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 besitzt eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der schriftliche Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist auf Grund einer Sachkundeprüfung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden gilt als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

§ 12 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
 2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder

seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,

3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
 4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.
- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde

- (1) Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen. Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Übergabe und dem Erwerb eines Hundes, für den ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.
- (3) Soll der Hund außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, darf der Hund abweichend von Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchsicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem ein- gefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
 3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 hält,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde in Mehrfamilienhäusern hält,
 5. entgegen § 1 Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne den erforderlichen Versicherungsschutz hält,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,
 8. entgegen § 2 Abs. 3 oder 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
 9. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,
 10. entgegen § 2 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält oder Hunde Personen überlässt, die nicht die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 2 Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 4 bieten,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder diesen nicht den Maulkorb anlegt,
 13. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
 14. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
 15. entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 1 Hunde hält,
 16. entgegen § 6 Abs. 1 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt,
 17. entgegen § 6 Abs. 2 keine Kennzeichnung des Hundes vornehmen lässt,
 18. entgegen § 7 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet oder als Halter nicht sicherstellt, dass die Verpaarung eines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
 19. entgegen § 9 gefährliche Hunde in Verkehr bringt,
 20. entgegen § 10 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis hält, ausbildet, abrichtet oder

dabei einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder

21. entgegen § 13 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die genannten Mitteilungen macht oder den Erwerb des Hundes nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 18, 19 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 15

Ausnahmeregelungen

- (1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind mit Ausnahme der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 von den Regelungen dieser Verordnung befreit, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, findet für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2 das Verbot des § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung; es gilt für diese ab dem 1. Oktober 2004 die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.
- (2) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, gilt für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, für den ein Negativzeugnis nicht erteilt wird, ab dem 1. Oktober 2004 § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), außer Kraft.

In eigener Sache!

Erscheinungsdaten des Amtsblattes im Jahr 2004

	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
August	S O M M E R P A U S E	
September	30.08.2004	15.09.2004
Oktober	04.10.2004	20.10.2004
November	01.11.2004	17.11.2004

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

- * Die Veröffentlichung von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen.
- * **umfassende Beiträge werden auf Disketten oder per eMail erbeten.**
- * Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen. Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Gemeindeverwaltung Zeuthen

Frau Peschek

Schillerstr.1 • 15738 Zeuthen

eMail: peschek@zeuthen.de

Der Bürgermeister gratuliert im Juli

- | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|
| Frau Valeria Wendelin |  | zum 102. Geburtstag |
| Herrn Kurt Rundfeldt | | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Herbert Röhrich | | zum 90. Geburtstag |
| Frau Gisela Skowronski | | zum 83. Geburtstag |
| Frau Ruth Groß | | zum 82. Geburtstag |
| Frau Ursula Schütze | | zum 83. Geburtstag |
| Frau Ina Warmuth | | zum 87. Geburtstag |
| Frau Anna Baronick | | zum 84. Geburtstag |
| Frau Magareta Strietzel | | zum 84. Geburtstag |
| Frau Ilse Hennig | | zum 82. Geburtstag |
| Frau Dora Nauert | zum 82. Geburtstag | |
| Herrn Gerhard Rost | zum 82. Geburtstag | |
| Frau Ilse Thieme | zum 86. Geburtstag | |
| Herrn Willi Bredow | zum 81. Geburtstag | |
| Frau Grete Klyta | zum 91. Geburtstag | |
| Herrn Bernhard Liedke | zum 83. Geburtstag | |
| Frau Helga Brosche | zum 81. Geburtstag | |
| Frau Else Roll | zum 80. Geburtstag | |
| Herrn Dr. Richard Schindler | zum 81. Geburtstag | |
| Frau Hildegard Sulanke | zum 80. Geburtstag | |
| Frau Ruth Herrmann | zum 86. Geburtstag | |
| Frau Elisabeth Bargmann | zum 91. Geburtstag | |
| Frau Dr. Gabriele Adam | zum 80. Geburtstag | |
| Frau Erna Schulz | zum 96. Geburtstag | |
| Frau Ruth Christ | zum 89. Geburtstag | |
| Frau Leni Reiser | zum 85. Geburtstag | |
| Frau Gertrud Schmidt | zum 81. Geburtstag | |
| Frau Gertrud Herzberg | zum 87. Geburtstag | |
| Herrn Horst Werwigk | zum 81. Geburtstag | |
| Herrn Heinz Baesecke | zum 86. Geburtstag | |
| Frau Gertrud Winkelmann | zum 84. Geburtstag | |
| Frau Irma Peter | zum 81. Geburtstag | |
| Frau Herta Holtzer | zum 88. Geburtstag | |
| Herrn Kurt Schirmer | zum 93. Geburtstag | |
| Herrn Friedrich Baronick | zum 87. Geburtstag | |
| Frau Ursula Rumphold | zum 82. Geburtstag | |
| Herrn Wilhelm Henschel | zum 93. Geburtstag | |
| Frau Ursula Kühsel | zum 90. Geburtstag | |
| Frau Erna Will | zum 80. Geburtstag | |
| Frau Ursula Rühlemann | zum 82. Geburtstag | |
| Frau Ursula Gölz | zum 80. Geburtstag | |
| Frau Ursula Michallek | zum 80. Geburtstag | |
| Frau Maria Struck | zum 81. Geburtstag | |
| Herrn Kurt Hellgrebe | zum 81. Geburtstag | |

*und wünscht allen Geburtstagskindern
Gesundheit und persönliches Wohlergehen*



Mein Baby und meine Figur sind mir wichtig

OTB
VITALITÄT AUS UNSERER HAND

Sanitätsfachgeschäft
Miersdorfer Chaussee 13a • 15738 Zeuthen
Telefon: 03 37 62/ 9 03 80

Öffnungszeiten: Mo, Mi 8.00-14.00 Uhr
Di, Do 11.00-18.00 Uhr
Fr 8.00-13.00 Uhr

Immer eine Hand frei fürs Baby

Rückenentlastung

Rede des Bürgermeisters zur Verabschiedung der Schulleiterin der Gesamtschule „Paul Dessau“, Frau Evelin Huck, am 23. Juni 2004

Sehr geehrte Frau Huck, werte Gäste, meine Damen und Herren!

Man weiß nicht genau, was am Ende eines langen, anstrengenden, aber auch erfüllten Berufslebens überwiegt: Freude, insbesondere darüber, endlich der Treitmühle des beruflichen Alltags entrinnen zu können, oder aber die leise Wehmut über den unwiederbringlichen Verlust dessen, was jahrzehntelang den Lebensinhalt bedeutet hat.

Auf welche Seite sich bei Ihnen die Waagschale neigt, kann ein Außenstehender nicht beurteilen. Das müssen Sie, liebe Frau Huck, selbst wissen. Sehr gut könnte ich mir aber vorstellen, dass es auch Ihnen schwer fällt, sich für eine der beiden Gemütslagen zu entscheiden. Liebe Frau Huck, das so viele Kollegen, Freunde, Bekannte und Schüler heute gekommen sind, hat einen einzigen Grund: Und der sind Sie selbst!

Sollten Sie - ich nehme es nicht an

- jemals Ihre Beliebtheit bezweifelt haben, so wissen Sie spätestens seit heute, dass dazu nicht der geringste Anlass besteht.

Nun ziehen Sie sich - wie es so schön heißt - aus dem aktiven Berufsleben zurück. Es soll ja auch Altersgenossen von Ihnen geben, die sich aus einem längst inaktiv gewordenen Berufsleben zurückziehen, um all die aufgesparten Kraftreserven dann in einem vor Aktivitäten geradezu berstenden „Ruhestand“ freizusetzen. Sie haben sich insoweit weiß



Gott nichts vorzuerzählen. Ihre berufliche

Einstellung war immer über jeden Zweifel erhaben. Ich hoffe, Sie haben sich für den Lebensabschnitt, der jetzt vor Ihnen liegt, nicht zu sehr verausgabt.

Sie haben hervorragende Arbeit als Schulleiterin der musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ geleistet. Wir be-



dauern es deshalb sehr, dass Sie uns verlassen. Wir können uns nur damit trösten, dass Sie sich ja ins Privatleben zurückziehen und nicht etwa Ihr pädagogisches Geschick anderswo unter Beweis stellen.

Jahre lang war es Ihre Aufgabe, den mehr oder manchmal auch weniger hoffnungsvollen Nachwuchs unserer und anderer Gemeinden unter Ihre erzieherischen Fittiche zu nehmen und unsere Schule zu leiten. Mit Geschick, Engagement und Einsatzfreude haben Sie es verstanden, von Schuljahr zu Schuljahr aufs Neue den Ihnen übertragenen Bildungsauftrag zu erfüllen. Geduldig, mit viel Einfühlungsvermögen und einem Höchstmaß an persönlicher Zuwendung haben Sie Wissen vermittelt, Begabung gefördert und Verständnis für den Lernstoff geweckt sowie eine sehr gute Leitungstätigkeit bewiesen. Wer seinen Beruf mit solcher Begeisterung, ja man muss wohl besser sagen: mit solcher Leidenschaft ausgeübt hat wie Sie, von dem darf man annehmen, dass er darin nicht eine Pflicht, sondern eine Berufung gesehen hat.

Dass Sie zum Pädagogen berufen waren, wird Ihnen auch jeder bestätigen, der je das Vergnügen hatte, sich mit Ihnen über schulische Belange zu unterhalten.

Sie haben Anteil genommen an den Geschicken dieser Gemeinde und Initiativen ergriffen, die unseren Ort bereichert haben, und das nicht nur als Schulleiterin, sondern auch als Mitglied der Gemeindevertretung. Sie engagierten sich insbesondere auch für die Musikbetonung an unserer Schule, und das mit großem Erfolg. Sie haben damit entscheidend dazu beigetragen, bei den Jungen und Mädchen die Freude an der Musik zu wecken und vorhandenen Fähigkeiten Ausdrucksmöglichkeiten zu verleihen.

Liebe Frau Huck, die Saat, die Sie gelegt haben, ist aufgegangen und hat reiche Ernte gebracht. Wenn Sie jetzt Abschied von Ihrer schulischen Laufbahn nehmen, können Sie das in dem stolzen Bewusstsein tun, einen erfolgreichen Dienst an der Jugend - an der von Ihnen so geliebten und geschätzten Jugend - geleistet zu haben.

Die Gemeinde, wir alle, danken Ihnen dafür.

In herzlicher Verbundenheit wünsche ich Ihnen einen langen, unbeschwertten und erfüllten Ruhestand!

Ihr Klaus-Dieter Kubick - Bürgermeister -



SCHARFE SICHT FÜR MEHR SICHERHEIT UND KOMFORT.

Professionelle **Sehschärfenbestimmung** bei uns



Miersdorfer Chaussee 10
Mo-Fr 9-13 u. 14-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr



(033762) 71932

Kommentar des Monats

Liebe Kommentarfrende,
im letzten Amtsblatt schrieb ich Ihnen ein inniges Sommergedicht in der Hoffnung, der Sommer würde Einzug halten. Es war ein Trugschluss, denn der Juni bescherte uns einen nachträglichen kühlen Mai. Der Anfang des Sommermonats Juli zeigt sich aber auch nicht freundlicher, jeden Tag ziehen dicke Wolken auf, jeden Tag werden Schauer und Gewitter vorausgesagt, was uns aber bisher beschert wurde, drang nicht einmal in unseren Boden ein. Also mussten die Pflanzen mit Wasser versorgt werden, anscheinend regnen sich die Wolken jenseits unserer Ortsgrenzen ab. Der Bademeister blickt jeden Tag mit gerunzelter Stirn zum Himmel, denn das Miersdorfer Bad besitzt zur Zeit nur wenig Anziehungskraft; es fehlt die beständige Sonne, und der böige Wind ist auf einem entblößten Körper auch unangenehm. Warten wir also auf Juli und August, obwohl der 100-jährige Kalender uns auch nicht viel Hoffnung macht. Für den 3. Juli steht da: „morgens recht kühl, nachmittags Donner und Regen“ - und das traf wirklich ein; er kündigt aber auch „schönes Heuwetter“ für den Juli und „schöne warme Tage für die Erntezeit“ im August an, ansonsten wird es aber ein durchwachsender Sommer.

Die hohe Politik wurde fast durch die Europameisterschaften im Fußball untergekehrt. Die deutsche Mannschaft hat sich allerdings nicht

mit Ruhm bekleckert, und so konnten die Anhänger des runden Leders ohne Herzklopfen den weiteren Verlauf verfolgen.

Dabei geschah politisch doch Grundsätzliches: Wir haben einen neuen Bundespräsidenten, wir haben ein neues Zuwanderungsgesetz, wir haben der neuen europäischen Verfassung unsere Zustimmung gegeben (obwohl wir sie bisher nicht gelesen haben), wir haben für das Europaparlament gewählt (mit Unmut, wie die Zahlen zeigen), und wir haben Hartz IV vor der Tür, dessen Auswirkungen wir noch gar nicht abschätzen können. Bei dieser Aufzählung habe ich die „große Politik“ sogar noch außen vorgelassen, die ist wirklich „ein weites Feld“, um mit Theodor Fontane zu sprechen.

Und mit ihm bin ich nun auch wieder in Zeuthen; denn im DESY-Zeuthen beging der Fontanekreis Zeuthen eine Festveranstaltung mit Vorträgen und szenischer Lesung anlässlich des 20. jährigen Bestehens der Ausstellung „Fontane und Hankels Ablage“. Es war eine gelungene Veranstaltung, mit viel Beifall bedacht, die wieder einmal deutlich machte, welches Ansehen unser Fontanekreis weit über unsere Ortsgrenzen hinaus genießt.

Es galt aber auch Frau Evelin Huck als Schulleiterin zu verabschieden. Sie leitete nach Günther Schulz erfolgreich die Zeuthener Schule. In ihrer Amtszeit erfolgten

der Schulerweiterungsbau, der Bau der Mehrzweckhalle und die erfolgreiche Weiterentwicklung der musisch ausgerichteten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“. Wir wünschen Evelin Huck einen erfüllten Ruhestand, vielleicht bei uns Chronisten?

Gefreut habe ich mich, dass der Fotowettbewerb (Motive aus Zeuthen) erfolgreich abgeschlossen wurde, so dass wir hoffentlich bald schöne Postkarten unseres Ortes erwarten können.

Der Yachtclub führte Anfang Juli wieder seine traditionelle Zeuthener Woche durch, es hätte

etwas mehr Sonne sein können, aber echte Segler trotzen Wind und Regen.

Im Café Kaiser wurde eine neue Ausstellung eröffnet, die gute Laune macht, und auch die Chronisten laden zu ihrer Ausstellung in die Heimatstube ein.

Zum Schluss wünsche ich allen Zeuthenern und ihren Gästen schöne Tage im Juli und August.

Ich beende meinen Kommentar mit einem Gedicht von Robert Reinick (1805 - 1851) und wünsche allen Lesern, dass sie auch solch schöne sommerliche Stimmungen empfinden mögen.

Ihr Hans-Georg Schrader

SOMMERNACHT

*Der laute Tag ist fortgezogen,
Es kommt die stille Nacht herauf,
Und an dem weiten Himmelsbogen,
Da gehen tausend Sterne auf;
Und wo sich Erd und Himmel einen
In einem lichten Nebelband,
Beginnt der helle Mond zu scheinen
Mit mildem Glanz ins dunkle Land.*

*Da geht durch alle Welt ein Grüßen
Und schwebet hin von Land zu Land;
Das ist ein leises Liebesküssen,
Das Herz dem Herzen zugesandt,
Das im Gebete aufwärts steigt,
Wie gute Engel, leicht beschwingt,
Das sich zum fernen Liebsten neiget
Und süße Schlummerlieder singt.*

*Und wie es durch die Lande dringet,
Da möchte alles Bote sein;
Ein Vogel es dem andern singet,
Und alle Bäume rauschen drein;
Und durch den Himmel geht ein Winken
Und auf der Erde nah und fern,
Die Ströme heben an zu blinken,
Und Stern verkündet es dem Stern.*

*O Nacht, wo solche Geister wallen
Im Mondenschein, auf lauer Luft!
O Nacht, wo solche Stimmen schallen
Durch lauter reinen Blütenduft!
O Sommernacht, so reich an Frieden,
So reich an stiller Himmelsruh':
Wie weit zwei Herzen auch geschieden,
Du führst sie einander zu!*

Wir zahlen auch, wenn kein Unfall passiert!

Die Allianz-Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung leistet immer. Ihre Beiträge mit Gewinnbeteiligung bekommen Sie in jedem Fall zurück - als lebenslange Rente oder einmalige Kapitalleistung. Von Anfang an sind Sie gegen finanzielle Folgen eines Unfalles abgesichert.

Ich informiere Sie gerne ausführlich. Hoffentlich Allianz versichert!



Frank Erdmann

Hauptvertretung der Allianz
Goethestr. 10

15738 Zeuthen

Tel./Fax: (03 37 62) 7 10 23

eMail: Frank.Erdmann@Allianz.de

Bürozeiten:

Mo.-Fr. 9-13 Uhr
Di.+Mi. 15-19 Uhr
jeden 1.+3. Sa 9-12 Uhr

Allianz

FRIEDRICH
Innenausbau

- Türen & Fenster
- Verkleidungen
- Einbaumöbel
- Innentüren
- Trockenbau
- Treppen

15738 Zeuthen
Nürnberger Str. 6

Tel.: 03 37 62 / 2 01 50
Fax: 03 37 62 / 2 01 51
Funk-Tel.: 01 72 / 7 40 41 70
eMail: Innenausbau-Friedrich@t-online.de
Internet: www.innenausbau-friedrich.de



Die Gemeinde- und Kinderbibliothek Zeuthen informiert:

Urlaubszeit ist Lesezeit!

Ob am Urlaubsort oder zu Hause, in der Ferienzeit findet man oft mehr Ruhe, um zu einem interessanten Buch zu greifen.

Pünktlich zum Ferienbeginn wollen wir deshalb Empfehlungen aus der Kinder- und Erwachsenenbibliothek geben, um die Auswahl erleichtern zu helfen.

Und natürlich in diesem Zusammenhang auch auf unsere neuesten Erwerbungen hinweisen.

Ganz neu im Bestand der Kinderbibliothek sind folgende empfehlenswerte Bücher:

Bob der Baumeister : Abenteuer auf der Ritterburg

- Spiel, Spaß und Spannung mit Bob und seinen Freunden, ab 3 Jahre

Kraft, Ursula: Freundschaft ist blau - oder?

- Begegnung und Freundschaft ist auch über Grenzen möglich, Verschiedenartigkeit bedeutet nicht Gefahr, sondern Reichtum! ab 3 Jahre

Frey, Jana: Jetzt bin ich groß - die Schule geht los

- alles zum Thema Schule bzw. Vorbereitung auf die Schule ab 5 Jahre

Reichenstetter, F. :Die Chaosklasse macht Theater

- Schulgeschichten über eine Theateraufführung ab 8 Jahre

McCutchen, H.L.: Das Land der verlorenen Erinnerung

- Fantasiegeschichte ab 10 Jahre

Rees, Gwyneth: Emmas Welt steht Kopf

- Familiengeschichte ab 10 Jahre

Schlüter, Andreas: Mission C

- rasante Science-Fiction-Komödie voller Action ab 10 Jahre

Schmid, Thomas : Familie Zoffke dreht durch

- Familiengeschichte ab 10 Jahre

Auch im Erwachsenenbereich möchten wir einige interessante Neuerwerbungen vorstellen, die zum überwiegenden Teil von den Spiegel-Bestsellerlisten stammen:

- Leon, Donna: Verschwigene Kanäle -Commissario Brunettis 12. Fall
- Coelho, Paulo: Elf Minuten

- Hong Ying: Die chinesische Geliebte
- Zafon, Carlos Ruiz: Der Schatten des Windes
- Bosetzky, Horst: Mord und Totschlag bei Fontane
- Widmer, Urs: Das Buch des Vaters -die Rekonstruktion eines faszinierenden Lebens
- Haefs, Gisbert: Troja - historischer Roman, aktuell zum Film
- Rellin.: Klar, bin ich eine Ostfrau -Geschichten aus dem ganz normalen Leben
- Bruhns, Wiebke: Meines Vaters Land -auf den Spuren des unbekanntes Vaters
- Schirrmacher, Frank: Das Methusalemkomplott
- Böckem, Jörg: Lass mich die Nacht überleben

Besonders möchten wir auch auf die Edition der Süddeutschen Zeitung hinweisen:

- 50 Romane des 20. Jahrhunderts ausgewählt von der Feuilletonredaktion -:

Große Autoren der Weltliteratur - zum Neu- oder Wiederentdecken! u.a.: Jurek Becker:„Bronsteins Kinder“, Martin Walser:„Ehen in Phillipsburg“, Paul Auster:„Stadt aus Glas“, Günter Grass:„Katz und Maus“, Juan Onetti: „Das kurze Leben“

Sämtliche Titel dieser Edition sind in der Bibliothek vorhanden oder werden neu erworben.

Spaß und Spannung beim Lesen

DER LITERATURKREIS ZEUTHEN LÄDT EIN:

Ort: Gemeindebibliothek Zeuthen, Dorfstraße 22
 Zeit: jeweils der erste Montag im Monat, um 19.00
 Kontakt: Frau Beate Burgschweiger, Tel.: 033762/48 68 2, oder in der Bibliothek, Tel.: 033762 / 9 3351

02. Aug. 2004 Buchbesprechung

Nadine Gordimer „Ein Mann von der Straße“

06. Sept. 2004 Themenabend: Ostpreußen - Erinnerungen

u. a. mit Werken von und mit:

Leonie Ossowski, Arno Surminski und Marion Gräfin Dönhoff, *Weitere Anregungen sind erwünscht.*

02. Nov. 2004 Themenabend: Leben in China

(u. a. mit Grünem Tee)

Eva Siao „China - mein Traum, mein Leben“

Amy Tan „Das Tuschezeichen“

Silvia Kubick Tel.: 03 37 62 / 81 89 91
 Dorfaue 16 Handy: 0174 9 60 80 04
 15738 Zeuthen

Hand&Nail

Maniküre, Nagelmodellage, Fußpflege,
 Spezialbehandlungen & Pflegeprodukte

[SOMMERAKTION]

15% Rabatt auf eine Trendlackierung Ihrer Wahl, od.
 eine Abhyanga (Ganzkörpermassage mit warmen
 Kräuterölen)

von und mit Carola Thomas

Kosmetik
 Ayurveda-Programme (Einzel- & Ganzkörpermassagen)
 klassische Massagen

Göfnet: Mo, Mi, Fr.: 13-18 Uhr • Di+Do.: 13-19 Uhr

Leseförderung für die Kleinsten - „Früh übt sich...“

BESUCH IN DER BIBLIOTHEK

Im Monat Juni gingen die Vorschulgruppen der KITA „Kleine Waldgeister“ aus der H.-Heine-Straße nach Miersdorf in die Bibliothek.

Nach dem langen Marsch dort angekommen, begrüßte uns Frau Senst ganz herzlich.

Sie zeigte und erklärte uns, wo die Bücher für alle Altersklassen der Kinder zu finden und wie diese gekennzeichnet sind.

Frau Senst zeigte uns weiterhin MC's, CD's, Videokassetten und CD-ROM's, welche man sich auch ausleihen kann.

Dann gingen wir in die oberen Räume, in welchen wir es uns gemütlich machten, und Frau Senst spielte mit uns Scherz- und Ratespiele. Anschließend erzählte sie uns ein Märchen vom Zaunkönig, dieser wurde nämlich im Jahr 2004 „Vogel des Jahres“. Alle hörten interessiert zu. Dann durften die Kinder selbst entscheiden, ob sie malen oder in der Bücherkiste stöbern wollten. Übrigens sind „Findus und Petterson“ bei den Vorschulkindern sehr gefragt und wir haben uns natürlich auch gleich etwas dazu ausgeliehen.

Die Bibliothek wird bestimmt bald neue Leser dazubekommen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Senst und ihren Kolleginnen.

Im Namen der Kinder und Erzieher

Carmen Lenzian

DIE LESUNG

Die Schüler der Klassen 4 a und 4 b der Grundschule am Wald haben am 18.06.2004 an einer Schriftstellerlesung mit Thomas Machowina in der Bibliothek Zeuthen teilgenommen.

Der Schriftsteller hat aus seinem Buch „Petronella Schnorgackel - Beruf Schutzengel“ einen Ausschnitt vorgelesen.

Petronella Schnorgackel ist eine alte Frau, die als Schutzengel arbeitet. Uns Schülern hat die Lesung sehr gut gefallen und wir danken dem Schriftsteller dafür.

Einige Schüler wollen nun gern mehr über Petronella und ihre Erlebnisse erfahren.

Die Klasse 4a der Grundschule am Wald

Schulprobleme?
Nachhilfe + Förderung



Beratung
Montag - Freitag
14 - 18 Uhr

Nachhilfe mit System

STUDIENKREIS®

KW, Berliner Straße 20a
☎ 0800 19441 11

<http://www.studienkreis-kw.de>, e-mail: MH@studienkreis-kw.de

Ihr neues Zuhause!

z.B. 3Wk, 100m² Wohn-/Nutzfläche, mit 211m² Grundstück

KP ab 139.900,- €

(Geldverleihen: Monatlich schon ab 675,- €)



Kommen Sie vorbei und überzeugen Sie sich selbst: Sonntag von 13 bis 16 Uhr.
Waldgrüneade 120, 15738 Zeuthen, Ortsteil Miersdorf

NCC

Wohnen unter einem guten Stern

Wohnen in Zeuthen

Zeuthen – ein Paradies für Kinder. Die im Bau befindliche Wohnanlage vereint in ihren 11 Reihen- und Doppelhäusern in Massivbauweise Individualität und Komfort. Sie haben idyllische Grundstücke von 211 – 612 m² zur Auswahl!

Eigenleistungen und Sonderwünsche sind kein Problem, Fußbodenheizung, Sprossenfenster, Rollläden, 2 PKW-Stellplätze und mehr sind inklusive.

Finanzierungsberatung vor Ort!

NCC Immobilien GmbH
Tel. 08 00/6 70 00 00
www.ncc-zuhause.de

Erinnerungen an das Fischerfest 2004

ERÖFFNUNGSGEDICHT

*Zu Pfingsten stets in jedem Jahr,
das Fischerfest wird wieder wahr.
Die Gäste komm'n aus nah und fern,
das tun sie immer wieder gern.*

*Mit Kind und Kegel reist man an,
und freut sich auf dem Feste dann.
So trinkt man hier in froher Runde
mit manchem Nachbarn Stund um Stunde.*

*Gewerbe, Händler, Gaukler, Spieler,
sie lassen sich am See dar nieder.
Die Großen machen's mit Vergnügen,
im Zelt beim Tanz die Hüften wiegen.*

*Die Jugend freut Musik und Band,
sie nimmt sie auf, ganz ungehemmt.
Da ist ein jeder hier willkommen,
doch bald schon ist die Zeit veronnen.*

*So zeigt sich Zeuthen frisch und fröhlich,
und jeder kann hier sein glücksselig.
Und sollte fall'n einmal der Regen,
dann nehmt es hin als Gottes Segen!*

*Ein Danke wollen wir noch sagen,
all denen, die fürs Fest sich plagen.
Der Beifall sei für sie gedacht,
sie haben's wieder gut gemacht.*

*Nun lasst uns alle fröhlich sein,
wir feiern jetzt, ob groß, ob klein.*

Zeuthen, 29. Mai 2004

Ihr Bürgermeister
Klaus-Dieter Kubick

Innungsbetrieb

ANTENNENBAU FITZ

- Einzelantennen
- Gemeinschaftsantennen
- Satellitenantennen
- Kabelfernsehen
- Premiere-World

August-Bebel-Str. 19
15732 Schulzendorf
Tel.: (03 37 62) 98 085
Fax: (03 37 62) 98 084
Funktel.: 0171/ 5 14 69 72
e-mail: Antennenbau-Fitz@t-online.de
Internet: www.antennenbau-fitz.de





GEZIELT WERBEN

mit einer Anzeige
in der Zeitung
"Am Zeuthener See"

Ich berate Sie gern unverbindlich

Jürgen Plettner

15711 KWh • Erich Weinert-Str. 39

ISDN Tel.: (0 33 75) 29 59 54
ISDN Fax: (0 33 75) 29 59 55
ISDN DFÜ: (0 33 75) 29 59 55



Literaturfreunde

Liebe Literaturfreunde,
jetzt liegt die Urlaubszeit vor uns oder hat für einige schon begonnen, und so suchte ich in meinen Büchern etwas Heiteres, das vielleicht auch in die Fremde führt. Es ist gar nicht so einfach, entsprechendes für den Urlaub zu finden. Nun habe ich es Ihnen in zweifacher Weise zu bieten: erstens schreibt die Geschichte ein

österreichischer Erzähler, und zweitens beschäftigt es sich mit der Fremde. Dieses Wort war es, das mich zum Lesen veranlasste. Wer etwas hintersinnig denkt, findet in der Geschichte sogar noch einen Bezug zur Gegenwart und den Fremden in unserer Gesellschaft. Viel Vergnügen
Ihr Hans-Georg Schrader

Moritz Gottlieb Saphir schreibt: Schillers „Mädchen aus der Fremde“ vor der Polizei

Der Polizeipräsident von X hatte das Pulver nicht erfunden, weder das Schieß- noch das Zahn-, auch nicht einmal das Rattenpulver. Es ist auch nicht nötig, dass ein Polizeipräsident etwas erfinde, er soll bloß auffinden. Der Polizeipräsident war auch kein Kenner von Poeten und Poesien, er kannte nur die in seiner Stadt lebenden Dichter, die auf der Polizei zuweilen wegen Zensurvergehen halber eingesperrt wurden. Poesie und Polizei lieben sich gegenseitig nicht sonderlich, indessen hatte der Polizeipräsident von X doch einen Sekretär, dem der Böse es angetan hatte, und er hatte unter den Akten immer einen Dichter liegen, das heißt, einen gedruckten.

Eines Tages war dieser poetische Polizeisekretär eben beschäftigt, bei seinen Akten heimlicherweise Schillers „Mädchen aus der Fremde“ für seine Geliebte abzuschreiben, als der Präsident plötzlich entrat. Der Sekretär schob das abgeschriebene Gedicht schnell in die Akten hinein und machte sich an ein anderes, ihm eben vom Präsidenten aufgetragenes Geschäft. Indessen nahm der Präsident die Akten des Sekretärs, die das Referat für ihn enthielten, und ging in sein Büro. Hier fand er das Schillersche Gedicht, welches der Sekretär auf einem Aktenbogen hingeschrieben hatte. Er las und las und staunte immer mehr, er glaubte, es sei ein Polizeibericht aus einem der umliegenden Dörfer.

„Sehr verdächtig!“ sagte er und legte die Hand an die Stirn, „mit jedem jungen Jahr erscheint ein Mädchen! - „Ein Mädchen schön und wunderbar!“ - „Da steckt etwas dahinter!“ Er klingelte heftig, und sein Sekretär kam herein: „Eine

schöne Bescherung!“ rief er ihm entgegen. „Da ist wieder so ein Einlauf von einem jungen liederlichen Mädchen, oder was sie sonst sein mag, sehen Sie!“ Er hielt ihm den Aktenbogen hin, der Sekretär geriet in eine jämmerliche Verlegenheit, und der Präsident fuhr fort: „Sie war nicht in dem Tal geboren, Man wusste nicht, woher sie kam. Zum Teufel auch, hat man sie denn nicht nach ihrem Pass gefragt, sie muss doch irgendwo her kommen. Und gar die Dummheit:

Doch schnell war ihre Spur verloren,
Sobald das Mädchen Abschied nahm.

Wie ist das möglich, ein berittener

Gendarm wird doch wohl so ein dummes Ding von Mädchen einholen können, wenn er ihr gleich nachgeritten wäre. Aber auf dem Lande tun die Gendarmen gar nichts!“

Der Sekretär wollte sprechen, allein der Präsident war so in Eifer geraten, dass er mit aller seiner Amtsmiene fortfuhr, und plötzlich rief er, wie von einem Blitz durchzuckt, aus: „Ha! Mir fällt was ein, wie?

eine Würde, eine Höhe

Entfernte die Vertraulichkeit.

Also eine vornehme Person als Blumenmädchen? Sie, Herr Sekretär, das ist entweder die Gräfin Wisberg aus Braunschweig, die aus dem Gefängnis entsprang, oder vielleicht sogar die Herzogin von Berry, wer kann's wissen! Die Indizien häufen sich immer mehr: Sie teilte jedem ein Gabe usw. Sie will das Volk bestechen; das merk' ich schon, und das Willkommen waren alle Gäste,

das soll so einen Schein von Popularität auf sie werfen, sie sucht einen Anhang. Herr Sekretär, da nehmen Sie den Polizeibericht wieder

mit, begeben Sie sich sogleich mit zwei verkleideten Polizeikommisaren an Ort und Stelle und schaffen mir dieses verdächtige „Mädchen aus der Fremde“, dieses landläuferische Blumenmädchen, sogleich hierher, aber nur unter strenger Bedeckung, und machen Sie kein Aufsehen.“

Der geängstigte Sekretär krümmte sich verlegen wie ein Spulwurm, bat demütig um Verzeihung und referierte untertänigst, wie solanes „Mädchen aus der Fremde“ bloß ein Gebilde der Einbildungskraft, eine bloße Fiktion sei, von einem wundersamen Kauz, Schiller geheißt, in so absonderliche Verse gebracht, zu Kurzweil und eitel Zeitvertreib; dass aber an der ganzen Fabula kein wahres Wörtchen sei.

Da schimpfte der Präsident gewaltig auf den albernen Skribler, der seine pudelnärrischen Einfälle so einkleide wie ein Polizeibericht, und der Sekretär wurde mit dem Verweis entlassen, sich mit solchem Schnickschnack nicht weiter zu befassen.

Und hier das Original von Friedrich Schiller: (1796)

*In einem Tal bei armen Hirten
Erschien mit jedem jungen Jahr,
sobald die ersten Lerchen schwirren
ein Mädchen schön und wunderbar.*

*Sie war nicht in dem Tal geboren,
man wusste nicht, woher sie kam;
und schnell war ihre Spur verloren,
sobald das Mädchen Abschied nahm.*

*Beseligend war ihre Nähe,
und alle Herzen wurden weit;
doch eine Würde, eine Höhe
entfernte die Vertraulichkeit.*

*Sie brachte Blumen mit und Früchte,
gereift auf einer andern Flur,
in einem andern Sonnenlichte,
in einer glücklichern Natur,*

*und teilte jedem eine Gabe,
dem Früchte, jenem Blumen aus;
der Jüngling und der Greis am Stabe,
ein jeder ging beschenkt nach Haus.*

*Willkommen waren alle Gäste;
Doch nahte sich ein liebend Paar,
dem reichte sie der Gaben beste,
der Blumen allerschönste dar.*

HUK



Die Chronisten melden sich zu Wort

Liebe Heimatfreunde,
unsere Ausstellung in der Heimatstube wurde am 8. Juli eröffnet und fand bereits zahlreiche interessierte Gäste.

Es ist ja auch eine Vielzahl von Büchern, Karten, Bildern, Alben und Gegenständen zu betrachten, die Erinnerungen wachrufen, aber auch nachdenklich stimmen.

Die Besucher haben die Möglichkeit, die Bücher in die Hand zu nehmen und mit Muße in ihnen zu lesen. Einige Werke sind allerdings unter Verschluss und werden nur auf Wunsch herausgegeben.

Aber auch die ausgewählten Karten sind sehenswert, so z. B. der Schulenburg-Schmettauische Kartenausschnitt unserer Umgebung aus dem 18. Jahrhundert mit dem durch Zeuthen fließenden „Adler-Fluss“, oder der ursprüngliche Kreis Teltow im Jahr 1860, als noch viele Teile Berlins zu unserem Kreis gehörten.

Auch die Literatur aus der Schule

der Vergangenheit bietet interessanten Lesestoff, genauso wie die Jugendbücher der Jahrhundertwende.

Es wird sicher auch Gesprächsstoff geben zu der Kriegsliteratur und zu den Dokumenten aus nationalsozialistischer Zeit, die demagogisch und manipulierend die Bevölkerung beeinflussten.

Wir bieten sogar einen Büchertrödel an, wo man für einen kleinen Obolus moderne Literatur erwerben kann. Das Geld wird für die nächsten Druckaufgaben der Chronisten verwendet.

Wir würden uns über Ihren Besuch freuen. **Hier noch einmal unsere Öffnungszeiten:**

Mittwochs von 9 - 11, sonnabends von 15 - 17 Uhr, sonntags von 10 - 12 Uhr und natürlich nach Vereinbarung unter der Telefonnummer: 01747857512.

Im Namen der Ortschronisten
Ihr Hans-Georg Schrader

Generationstreff Seniorenbeirat Zeuthen e.V.

*Liebe Seniorinnen
und Senioren,*

die 11. Brandenburger Seniorenwoche ist vorbei. Sie hatten hoffentlich Gelegenheit an einigen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand zog Bilanz und orientierte auf die weiteren Ereignisse des Jahres 2004.

Damit unsere neue Begegnungsstätte im Forstweg 30 so angenommen wird wie in der Goethe Straße bedarf es noch weiterer Ideen und Anstrengungen. Wenn man bedenkt, dass die Zahl der älteren Bürger in unserer Gemeinde noch zunimmt, sollte auch über weitere mittelfristige Lösungen durch die Gemeindevertretung und die Verwaltung nachgedacht werden.

Im Gegensatz zu anderen umliegenden Ortschaften zeigt auch die Entwicklung bei Altenheimen und dem „Betreuten Wohnen“ Defizite auf. Bei unseren Veranstaltungen war dafür ein reges Interesse vorhanden. Wir sind daher der Meinung, dass auch hier die Anstrengungen in Zeuthen vergrößert werden müssten, um Investoren zu gewinnen und um den Anschluss nicht zu verpassen.

Ein weiteres Problem ist die Rolle der „Ehrenamtlichen Arbeit“, was wohl alle Vereine betrifft. Es ist doch verwunderlich, dass der Seniorenbeirat Zeuthen als Einziger eine Veranstaltung zur Europawahl durchgeführt hat. Er war es auch, der sich gegen die Diskriminierung der Alten durch Plakate wie „Opa halt's Maul“ gewandt hat.

Wir meinen; mehr Gesamtverantwortung für die jeweiligen Bevölkerungs- und Interessengruppen sollte schon von den Gemeindevertretern übernommen und nicht nur den Vereinen überlassen werden. Vereine tragen und gestalten das Leben in der Gemeinde mit und brauchen daher noch mehr Unterstützung bei ihrer Arbeit.

Wir sind bisher trotzdem gut gefahren und Hilfe war da, aber der Wind wird rauer. Die Begeisterung lässt nach, auch zum Teil altersbedingt: Überall fehlt es an Nachwuchs.

Was tun? Weitermachen und über Lösungen nachdenken? Wir haben vor, auch bei den kommenden Landtagswahlen aktiv zu werden, das aber im Zusammenhang mit den Vorhaben der ansässigen Parteien.

Über unsere Öffentlichkeitsarbeit werden wir erneut nachdenken und würden uns freuen, wenn im September ein Bürgermeisterstammtisch mit reger Beteiligung zustande kommen könnte. Unsere bewährten Veranstaltungen finden auch weiter statt. Wir werden auch in diesem Jahr bei der Weihnachtsfeier der Gemeinde für die über 70jährigen wieder die Gestaltung übernehmen, unser Chor wird singen, auch beim Zeuthener Weihnachtsmarkt.

Bis dahin ist jedoch noch eine Weile Zeit, und hoffentlich können wir einen schönen Sommer genießen.

*Das wünscht Ihnen der Vorstand
des Seniorenbeirates Zeuthen e.V.*

Wir zahlen sogar Ihre Praxisgebühr **10**

wenn Sie unsere **Kassen-Zusatzversicherung** zur Gesundheitsreform 2004 besitzen:

- Keine Praxisgebühr* bei Hausarzt, Facharzt, Zahnarzt, Psychotherapeut
- Keine ges. Zuzahlungen* für Heilmittel (z.B. Massagen, Krankengymnastik) und Krankenhaus-Aufenthalt
- Hohe Leistungen* bei Brille und Kontaktlinsen
- Weltweiter Schutz* durch Auslandsreise-Krankenversicherung

***Angebot mit genauen Leistungen durch:**

Monats-Beitrag, z.B. bei Eintrittsalter:		
Alter	Mann	Frau
20	5,28€	5,37€
30	7,51€	7,99€
40	8,32€	8,48€
50	9,11€	8,89€
60	9,80€	9,12€

Generalagentur
Rayk Tomalla
☎ 03 37 62 / 8 27 00
Seestr. 58 · 15738 Zeuthen
Fax: 03 37 62 / 8 27 01 · E-Mail: Rayk.Tomalla@DeutscherRing.de

Deutscher Ring
Wir erledigen das.
Versicherungen · Zusuppen · Kapitalanlagen

Berufs-Chancen im Verkauf ▶ ▶ ▶ ▶ www.Go-Existenzgruendung.de

Achtung!

Die nächste Ausgabe

"AM ZEUTHENER SEE"

erscheint am: 15. 09. 2004

Redaktionsschluss ist am: 30. 08. 2004

Bäder - Heizungen - Sanitäranlagen

Komplettbäder

Heizungen

Sanitär

Gas

Service & Wartung

Abwasseranschlüsse

Udo Itzeck

7 11 88 Fax: 7 11 87

Kundendienst
Moselstr. 2
15738 Zeuthen

Veranstaltungsplan Juli/August

Ständige Seniorentreffen

Spiele-Nachmittag (Romme, Canasta, Skat und Brettspiele) mit **Frau Heine** montags 14.00 Uhr

Kreativzirkel mit Frau Wenzel-Schicht am zweiten u. vierten Donnerstag 9.30 Uhr

Seniorenchor am zweiten u. vierten Donnerstag 14.00 Uhr

Frauen-Sport des Seniorenbeirats findet während der Schulferien nicht statt.

Senioren-Tanz mit dem *Senioren-Club Zeuthen-Miersdorf e.V.* in der Männer-Pension, Brückenstrasse, Schulzendorf (Im Juli treffen wir uns nicht.)
Sonnabend 7.8., 21.8., 4.9., 18.9. 14.00 Uhr

Beratungen

Sprechstunden zu Rentenfragen und anderen sozialen Problemen sowie **Beratungen des Mieterbundes** (durchgeführt vom Mieterschutzbund Eichwalde/Zeuthen e.V.) finden **an jedem 1. Mittwoch im Monat** von 16.00 bis 18.00 Uhr im Generationstreff statt.

deutsch-poln. Jugendbegegnung

Die Kinder- und Jugendgruppe Eichwalde e.V. veranstaltet eine deutsch-polnische Jugendbegegnung ganz anderer Art, nämlich in Form einer Wanderung über 14 Tage, vom 24.07. bis 08.08.2004, von Eichwalde in dessen polnische Partnergemeinde Osno. Neben der Bewältigung der Tagesetappen von ca. 10 km geht es zum

Beispiel auch um das tägliche Selbstkochen der warmen Abendmahlzeit in der Gruppe. Natürlich gibt es auch ein umfangreiches Rahmenprogramm mit Sport, Spiel und viel Spaß. Und das Beste: es sind noch 3 Plätze zu vergeben. Für 129,00 Euro kann dabei sein, wer zwischen 14 und 18 Jahren alt ist und sich ganz schnell unter Telefon 0177/7071568 anmeldet.

**SCHÖNEFELD
MIT UNS
NICHT**



15738 Zeuthen

BVBB

Bürgerverein Brandenburg - Berlin e.V.

-- Gemeinnütziger Verein --

Mitglied des Bündnisses gegen den Ausbau des Flughafens Schönefeld

Mitglied der Bundesvereinigung gegen Fluglärm

<http://www.bvbb-ev.de>

BVBB-Presseinformation vom 30.06.2004

Gemeinsame Erklärung von Bürgermeister Baier, BVBB-Vorsitzender Breidbach und den Fraktionen aller Parteien in der Gemeindevertretung von Blankenfelde-Mahlow:

Gemeinsam werden wir alles tun,
um den Neubau von Schönefeld
zum Großflughafen zu verhindern!

In einem konstruktiven und sachlich geführten Gespräch unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden aller in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, Vorstandsmitgliedern des BVBB und dem Vorsitzenden des Unterbezirks der SPD, Christoph Schulze (MdL) wurde grundsätzliche Übereinstimmung über ein entschlossenes und geschlossenes Vorgehen gegen den zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss erzielt.

Als konkretes Ergebnis dieses Gesprächs vom 28.06.04 heben Baier und Breidbach hervor, dass alle Möglichkeiten der Gemeinde und des BVBB ausgeschöpft werden müssen, um den klagewilligen Bürgern der Gemeinde und der Klage der Gemeinde gegen den Planfeststellungsbeschluss eine optimale Basis zu geben.

Zu dieser Basis gehört auch der Einsatz von Gutachtern, die aufgrund ihrer Qualifikation die

Betroffenheit der Bürger und der Gemeinde sowie Inhalt und Zielsetzung des Beschlusses beurteilen können. Über die Verpflichtung dieser Gutachter und mögliche Synergieeffekte zwischen Gemeinde und Bürgerinteressen wurde Einvernehmen erzielt. Zu dieser Einvernehmlichkeit gehört, dass die Gemeinde auf den Gutachter zugreifen kann, den der BVBB finanziert und die privaten Kläger auf die Gutachter zugreifen können, die die Gemeinde benötigt und finanziert.

Einzelheiten über vertragliche Bindungen und Fragen des Gemeindehaushaltes werden vor dem Hintergrund möglicher Zeitabläufe, die durch die erwartete Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses vorgegeben sind, kurzfristig festgelegt.

*Ortwin Baier Ferdi Breidbach
Bürgermeister Vorsitzender
Blankenfelde-Mahlow BVBB e.V.*

Inh. Andreas Fischer

METALLBAU

BAUSCHLOSSEREI



ZÄUNE ✦ EDELSTAHLARBEITEN

ÜBERDÄCHER ✦ GELÄNDER

15831 Waßmannsdorf • Dorfstraße 38

Tel.: (0 33 79) 44 42 27 • Fax: (0 33 79) 44 42 81

textil-eck

Dessous • Miederwaren • Wolle • Kurzwaren

Schickes für drunter und drüber!

C 70 220
Zeuthen
Delfmenhorster Str. 2

Aktuelles Angebot:

20%

Komplette
Bademode um
20% reduziert!!!

APOTHEKEN-NOTDIENSTPLAN (gültig ab 01. April 2004)

A	A 10 Apotheke Wildau, Chausseestr. 1 (im A10-Center) Tel.: 03375/553700	<i>Stadt Apotheke Zossen</i>	
B	Jasmin-Apotheke Senzig, Chausseestraße 71 Tel.: 03375/902523	Rosen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstraße 5 Tel.: 030/6756478	Köriser Apotheke Groß Köris, Schützenstraße 8 Tel.: 033766/20847
C	Märkische Apotheke KWh, Friedrich-Engels-Straße 1 Tel.: 03375/293027	Apotheke Schulzendorf Karl-Liebnecht-Straße 2 Tel.: 033762/42729	<i>See-Apotheke Klausdorf</i>
D	Apotheke am Fontaneplatz KWh, Johannes-R.-Becher-Str. 24 Tel.: 03375/872125	Fontane Apotheke Bestensee, Zeesener Straße 7 Tel.: 033763/61490	<i>Adler -Apotheke Mahlow</i>
E	Spitzweg-Apotheke Mittenw., Berliner Chaussee 2 Tel.: 033764/60575	Eichen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstraße 4 Tel.: 030/6750960	
F	Sonnen-Apotheke KWh, Schlossplatz 8 Tel.: 03375/291920	<i>Adler-Apotheke Golßen</i>	
G	Apotheke im GZ Wildau Wildau, Freiheitstrasse 98 Tel. 03375 / 503722	Apotheke am Markt Teupitz, Am Markt 22 Tel.: 033766/41896	
H	Stadt-Apotheke Mittenwalde, Yorckstraße 20 Tel.: 033764/62536	Löwen-Apotheke Zeuthen, Miersd. Chaussee 13 Tel.: 033762/70442	<i>Löwen-Apotheke Baruth</i>
I	Hufeland-Apotheke Wildau, Karl-Marx-Straße 115 Tel.: 03375/502125	Kranich-Apotheke Halbe, Kirchstraße 3 Tel. 033765 / 80586	
J	Sabelus-Apotheke KWh, Karl-Liebnecht-Straße 4 Tel.: 03375/25690	<i>Ahorn-Apoth. Sperenberg</i>	<i>Storch-Apotheke Storkow</i>
K	Fontane-Apotheke Bestensee, Zeesener Straße 7 Tel. 033763/61490	Linden-Apotheke Zeuthen, Goethestraße 26 Tel.: 033762/70518	Margareten-Apotheke Friedersdorf, Berliner Straße 4 Tel.: 033767/80313
L	Schloß-Apotheke KWh, Scheederstraße 1c Tel.: 03375/25650	<i>See-Apotheke Klausdorf</i>	<i>Apotheke zum Greif Wünsdorf</i>
M	Bestensee-Apotheke Bestensee, Hauptstraße 45 Tel.: 033763/64921	Linden-Apotheke Niederl., Fr.-Ebert-Straße 20/21 Tel.: 03375/298281	<i>Anker-Apoth. Großbeeren</i>

Die notdienstbereiten Apotheken sind nebenstehend unter den Buchstaben A-M aufgeführt. Der Notdienst beginnt und endet jeweils morgens um 8.00 Uhr

Juli

Mo 5E 12L 19F 26M
Di 6F 13M 20G 27A
Mi 7G 14A 21H 28B
Do 1A 8H 15B 22I 29C
Fr 2B 9I 16C 23J 30D
Sa 3C 10J 17D 24K 31E
So 4D 11K 18E 25L

August

Mo 2G 9A 16H 23B 30I
Di 3H 10B 17I 24C 31J
Mi 4I 11C 18J 25D
Do 5J 12D 19K 26E
Fr 6K 13E 20L 27F
Sa 7L 14F 21M 28G
So 1F 8M 15G 22A 29H

September

Mo 6C 13J 20D 27K
Di 7D 14K 21E 28L
Mi 1K 8E 15L 22F 29M
Do 2L 9F 16M 23G 30A
Fr 3M 10G 17A 24H
Sa 4A 11H 18B 25I
So 5B 12I 19C 26J

Oktober

Mo 4E 11L 18F 25M
Di 5F 12M 19G 26A
Mi 6G 13A 20H 27B
Do 7H 14B 21I 28C
Fr 1B 8I 15C 22J 29D
Sa 2C 9J 15D 23K 30E
So 3D 10K 17E 24L 31F

November

Mo 1G 8A 15H 22B 29I
Di 2H 9B 16I 23C 30J
Mi 3I 10C 17J 24D
Do 4J 11D 18K 25E
Fr 5K 12E 19L 26F
Sa 6L 13F 20M 27G
So 7M 14G 21A 28H

EINLADUNG

Der **CDU-Ortsverband Zeuthen** veranstaltet ein Forum zur Landtagswahl 2004

„Was erwarten wir
von der Politik in Brandenburg?“
am **Donnerstag, dem 26. August 2004 um 19.00 Uhr**
im **Foyer der Grundschule am Wald**

Wir diskutieren mit Ihnen unsere Vorstellungen und wollen dazu auch Ihre Meinung erfragen.

Teilnehmer wird u.a. Joachim Kolberg, CDU-Kandidat unseres Wahlkreises für den Brandenburger Landtag sein. Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen.

Dr. Manfred Pohl

Vors. CDU Ortsverband

Diese Farb-Anzeige
kostet

€ 82,-

(inkl. 16% MWSt.)



Herzlich Willkommen
 zur
Eröffnungsparty
 am 15.08.2004 von 14-18 Uhr
 in der **Mal**schule am See
Kerstin Hemmerling
 Seestraße 72 • 15738 Zeuthen
 Tel.: 033762 / 70996
 e-mail: kerstin.hemmerling@t-online.de

Raum-Fassade-Tapete
Vollwärmeschutz
 Malermeister Wolfgang Kreß
 Ostpromenade 3 • 15738 Zeuthen-Miersdorf
 Tel./Fax: 03 37 62 / 7 09 62

GEZIELT WERBEN
 mit einer Anzeige
 in der Zeitung
„Am Zeuthener See“
 Ich berate Sie gern unverbindlich
Jürgen Plettner
 15711 KWh • Erich Weinert-Str. 39
ISDN Tel.: (0 33 75) 29 59 54
ISDN Fax: (0 33 75) 29 59 55
ISDN DFÜ: (0 33 75) 29 59 55

Markt Ebensfeld
 in Oberfranken

 www.ebensfeld.de
 das „Tor zum Oberen Maintal“,
 dem Gottesgarten am Obermain
 Wir laden Sie herzlich ein und bieten Ihnen:

- die unmittelbare Nähe zur Obermain-Therme in Bad Staffelstein (Bayerns wärmstes Thermalsolebad)
- 175 km beschilderte Wander- und Radwege, Schwimmen, Tennis und Kanufahrten auf dem Main
- Historische Umgebung wie Bamberg, Coburg, Kronach, Kulmbach, Bayreuth, Kloster Banz u. Vierzehnheiligen
- Großes Angebot an Gästebetten und bestausgestattete Ferienwohnungen. Echt Fränkische Küche.

- Keine Kurtaxe -
 Info im Fremdenverkehrsamt bei Frau Lienert
 Tel. 0 95 73 / 96 08-15 • Fax 0 95 73 / 96 08-30



Ausstellung • Beratung • Verkauf
SWIMMINGPOOLS

 Ihr autorisierter Fachhändler
 Dipl.-Ing.
Jochen Geese
 Rudolf-Breitscheid-Straße 55 • 15732 Schulzendorf
 Telefon/Fax: 03 37 62 / 4 11 14

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75

Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergemeister@zeuthen.de Fax: 503

Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 512
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 545
KITA-Angelegenheiten kita@zeuthen.de 546
Sozialamt sozialamt@zeuthen.de 550
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de 8 16 73
Bauhof, W.-Guthke-Str. 14 4 21 56
bauhof@zeuthen.de

Wohnungsverwaltung, Dorfstraße 13; Fax: 4 50 06 19
Herr Schulz 4 50 06 11 Frau Horn 4 50 06 12
Frau Broscheit 4 50 06 13 Frau Schön 4 50 06 14
wohnungsverwaltung@zeuthen.de

Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27

KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 7 18 92; 7 21 36

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauner Str. 49 030 / 6750 2-232/233

Sprechzeiten:

Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch 08.00-12.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51,
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
Lübben 03546/27370

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich in der Alten Poststraße 1 a, Eingang über den Hof. Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeimeisterin Winkler.

dienstags 10.00-12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 10.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 7 19 46

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0 33 75 / 25 68 10
Wasserwerk 0 30 / 67 58 392
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 58 134
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 29 47 35
EDIS – Energie Nord AG 03 31 / 23 40

Evangelisches Kirchengemeinde Zeuthen

Oldenburger Str. 29 Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31

Pfarrer der Kirchengemeinde Zeuthen:

Dr. Malte Lippmann Tel. 03 3 75 / 50 11 04
0171/52 81 280

Pfarrer der Kirchengemeinde Miersdorf:

Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)

Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr



Zeuthen-Immobilien & Unternehmensberatung GmbH

Ihr Partner südöstlich von Berlin

Wir vermitteln

**Häuser, Grundstücke, Wohnungen,
Gewerbeobjekte, Beteiligungen**

Immobilien sind Vertrauenssache

Goethestraße 20 • 15738 Zeuthen • Tel.: (033762) 83510

Fax: (033762)83519 • eMail: Zeuthen-immo@t-online.de

